

Satzung der Fluglärmenschutzgemeinschaft Siebengebirge e. V.

Königswinter, Bad Honnef, Rheinbreitbach, Asbach, Wachtberg, Heiderhof

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Fluglärmenschutzgemeinschaft Siebengebirge e.V.". Er ist am 26.07.1999 in das Vereinsregister unter der Reg.-Nr. 751 beim Amtsgericht Königswinter eingetragen worden.
2. Sitz des Vereins ist 53604 Bad Honnef, Im Blümeling 17.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, parteineutral und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind geeignete Maßnahmen vornehmlich gegen den Nachtfluglärm einzuleiten und dadurch die Gesundheit und Lebensqualität wieder herzustellen sowie Maßnahmen zu unterstützen, wodurch die negativen Folgen und Gefahren des Nachtfluglärms für Menschen und Umwelt minimiert werden können. Der Satzungszweck wird auch durch die Durchführung von Veranstaltungen verwirklicht, die der Förderung des Umweltschutzes dienen. Es soll insbesondere eine nächtliche Lärmschutzkernzeit durchgesetzt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten vorher durch "Einschreiben" an den Vorstand erfolgen muss,
 - b) durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Ausschluß. Ausschlußgründe sind:
 - 1) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse,
 - 2) das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,
 - 3) Nichterfüllung der Beitragspflicht (längerer Rückstand als drei Monate nach vorhergegangener einmaliger schriftlicher Mahnung). Ein Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines (nach Anhörung des Auszuschließenden) Antrags des Vorstandes. Ein Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung und 2. Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Versammlung sind spätestens sieben Tage vor Sitzung beim Vorstand einzureichen, damit diese noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Satzung der Fluglärmenschutzgemeinschaft Siebengebirge e. V.

Königswinter, Bad Honnef, Rheinbreitbach, Asbach, Wachtberg, Heiderhof

3. a) Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende) leitet die Mitgliederversammlung.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Abstimmung ist nur über Tagesordnungspunkte und die sieben Tage vorher eingegangenen Zusatzanträge zulässig.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- e) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten, das von einem der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Ein Einspruch gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: 1 Vorsitzenden, 1 Stellvertreter, 1 Kassenwart, 1 Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden braucht, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann diese oder eine andere Ersatzperson für die Restzeit der Wahlperiode des Vorstands.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nur jährlich im Voraus zahlbar sind. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung (15 € bzw. 25 €) festgesetzt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie überprüfen die Kassenverwaltung des Kassenwarts nach dem Jahresabschluß und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung darüber mündlichen Bericht. Der schriftliche Bericht wird Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und zwar nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
2. Die Abwicklung erfolgt durch einen Liquidator, der von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu wählen ist. Als Liquidator können auch der Vorsitzende und sein Vertreter bestellt werden.
3. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Kinderkrebshilfe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden hat.